

Sozialrechtsänderungsgesetz 2012

SRÄG 2012

BGBl. I Nr. 3/2013

Rehabilitation und ALV/AMS

Günther Leitner
AMS Österreich
20. Juni 2013



SRÄG 2012: Berufl. Reha

Paradigmenwechsel: Durchführung der beruflichen Rehabilitation → erstmals ist das AMS für Personen zuständig, die **nicht arbeitsfähig** sind

Erster Teil einer allfälligen berufl. Reha, eine **Berufsfindung**, findet noch **vor Bescheiderstellung der PVA** statt.

Vorteil: Einbeziehen der zu rehabilitierenden Person von Beginn an; Möglichkeit festzustellen, ob die berufl. Reha zumutbar ist, AMS kann im Anschluss sofort mit der Umsetzung beginnen.



Schnittstellen – zur PVA

- **Übermittlung von Leistungskalkül und Gutachten**, die im Kompetenzzentrum Begutachtung für arbeitslose Personen erstellt werden, zwecks maßgeschneiderter weiterer Betreuung im AMS.
(Gilt für Gutachten aus der Gesundheitsstraße (§8 AIVG), Beantragung I/BU-Pension, Feststellung der Invalidität gem. §255a ASVG)
- **Übermittlung der Bescheidkopie und der Ergebnisse der Berufsfindung** (3 mögl. Berufe) für jene Personen, für die das AMS die berufl. Reha durchführt. Die Auswahl der Maßnahmen selbst trifft das AMS.



2

Schnittstellen – zur PVA

Kommunikation

PVA → AMS, wenn Untersuchungstermine nicht eingehalten werden

AMS → PVA, wenn nach Auffassung des AMS die Realisierbarkeit der Maßnahme der berufl. Reha nicht vorliegt oder anderer Beruf

(bis zur Entscheidung der PVA gebührt Umschulungsgeld, wird mit allenfalls anfallender Pension rückverrechnet)



3

Schnittstellen – zur PVA

Datenschnittstelle zwecks Verrechnung der
Maßnahmenkosten und Evaluierung für

- die Maßnahmen der beruflichen Reha (zu 100%)
- arbeitsmarktintegrierende Maßnahmen für Personen
innerhalb von 3 Jahren nach
Entzug des Rehabgeldes bzw.
Ende der beruflichen Reha (je zu 50%)



4

Umschulungsgeld

- Höhe des Arbeitslosengeldes
- Ab Maßnahmenbeginn ALG + 22% und FZ
mindestens jedoch Existenzm. § 291Abs 2 Z 1 EO
mtl. € 977,--
- Bei Pflichtverletzung Sanktion ähnlich § 10 AIVG
- Danach bis zum nächsten Maßnahmenbeginn Höhe
ALG

- Fällt mit Datum des PVA Bescheides an, wenn
Vorsprache innerhalb von 4 Wochen im AMS



5

Schnittstellen zur Krankenkasse

Neues Verfahren zwischen AMS und Krankenkasse

Bevorschussung von Rehabgeld und damit Rückverrechnung mit der Krankenkasse (wie derzeit bei Pensionsvorschuss)

Datenaustausch während Casemanagement und nach Entzug des Rehab-Geldes

(muss noch datenschutzrechtlich abgesichert werden)



6

Herausforderungen im AMS

- **Motivation der TeilnehmerInnen an der berufl. Reha stärken** (oft nicht mehr junge, gesundheitl. eingeschränkte Personen, die einen neuen Beruf erlernen sollen), obwohl es Verpflichtung bei der Auswahl, Planung und Durchführung der berufl. Reha gibt (auch wenn Klage eingebracht wurde).
- **Ausbau des Reha know hows** der AMS-MitarbeiterInnen
- **Erweiterung der Förderlandschaft** (niederschwellige Angebote, adaptieren des Kombilohnmodells etc.)



7

Gänzlich ungelöst....

...ist die Gleichzeitigkeit von medizinischer und beruflicher Rehabilitation



8

